



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann  
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01  
matthias.michel@zg.ch  
Zug, 5. Juni 2018 DICR  
VD VDS 6 / 250 - 52126

**Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. März 2018 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt. Unsere Stellungnahme umfasst die Mitberichte der Amts für Wohnungswesen und des Amts für Wirtschaft und Arbeit.

**Antrag:**

In Art. 8a, vorzugsweise im Abs. 1, ist eine ergänzende Norm einzufügen, welche es der Vermieterin und dem Vermieter erlaubt, mit der Zustimmung auch Auflagen, wie beispielsweise eine Befristung der pauschalen Zustimmung, zu formulieren.

**Begründung:**

Im erläuternden Bericht zu Art. 8a Absatz 2 wird die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung der pauschalen Zustimmung erwähnt. Diese Möglichkeit findet aber keinen Niederschlag in einer Norm innerhalb der Verordnung. Einzufügen wäre eine solche Norm vorzugsweise im Abs. 1.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion

sign.

Matthias Michel  
Regierungsrat

Kopie per E-Mail an:

- Amt für Wohnungswesen
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Raumplanung
- Staatskanzlei zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet
- [recht@bwo.admin.ch](mailto:recht@bwo.admin.ch) (Word- und PDF-Version)